LANDKREIS WITTENBERG

Der Landrat



Landkreis Wittenberg Postfach 251 06872 Lutherstadt Wittenberg

gegen Empfangsbekenntnis

Stadt Coswig (Anhalt) Am Markt 1

06869 Coswig (Anhalt)

EINGEGANGEN 2026 03 15. April 2015 Stadtverwaltung Coswig (Anhalt) Stadtwerke

Fachdienst:

Kommunalaufsicht

Besucher-

06886 Lutherstadt Wittenberg

Adresse:

Breitscheidstraße 4

Auskunft erteilt:

Herr Lehnert

Zimmer-Nr.:

Haus 1; Zi: 1.21

03491/479-204

Fax:

03491/479995-204

eMail:

Ulf.lehnert@landkreis.wittenberg.de

E-mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 30.3.2015: has Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben) 15.2/Lehnert

Datum

2015-04- 19

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Coswig (Anhalt) für das Haushaltsjahr 2015

Zur Haushaltssatzung 2015 ergeht folgende Genehmigung:

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit (Liquiditätskredit) in Höhe von 14.000.000,00 € wird genehmigt.

Zum Haushaltskonsolidierungskonzept ergeht folgende Auflage:

Das Haushaltskonsolidierungskonzept ist zu überarbeiten und bis zum 30.September 2015 der zuständigen unteren Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Begründung:

Mit den Beschlüssen vom 26. März 2015, unter den Beschluss Nr. COS-BV-127/2015 bzw. COS-BV-126/2015 wurden die Haushaltssatzung 2015 und das Haushaltskonsolidierungskonzept 2015 beschlossen.

Mit Schriftsatz vom 30. März 2015, eingegangen beim Landkreis Wittenberg als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde am 31. März 2015, legte die Stadt Coswig (Anhalt) die erforderlichen Haushaltsunterlagen zur Prüfung vor.

Zur ergangenen Genehmigung nachfolgende Erläuterungen:

Zu 1.

Auf der Grundlage des § 110 Abs. 2 KVG LSA unterliegt der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 14.000.000,00 € dem Genehmigungsvor-

08:30 - 14:00 Uhr

behalt der Kommunalaufsichtsbehörde da er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Die Stadt Coswig (Anhalt) hat alles zu unternehmen, um diesen erheblichen Liquiditätskreditrahmen zu senken.

Gemäß § 110 KVG LSA kann die Stadt zur rechtzeitigen Leistung seiner Auszahlungen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit dafür keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Zudem hat die Stadt gem. § 98 Abs. 4 KVG LSA die Zahlungsfähigkeit einschließlich der Finanzierung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sicherzustellen.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wurde im § 4 der Haushaltssatzung auf 14.000.000 € festgesetzt. Dieser entspricht 90,56 % der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit. Somit unterliegt er dem Genehmigungsvorbehalt des § 110 Abs. 2 KVG LSA.

Die Begründetheit der Höhe des festgesetzten Liquiditätskreditrahmens zeigt der vorliegende Liquiditätsplan für das Haushaltsjahr 2015 auf.

Die Kassenlage der Stadt Coswig ist sehr angespannt. Der Ergebnishaushalt weist einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -1.232.100 € aus.

Zur ergangenen Auflage nachfolgende Erläuterungen:

Die Stadt Coswig (Anhalt) weist in ihrer Finanzplanung bis 2023 jährlich strukturelle Fehlbedarfe aus. Dieser prognostischen Entwicklung muss die Stadt mit allen ihren Möglichkeiten entschieden begegnen. Dazu ist eine, neben einer straffen Haushaltsführung, Haushaltskonsolidierung erforderlich, die dem Anspruch des § 98 Abs. 3 i.V.m. § 100 Abs. 3 KVG LSA gerecht wird.

Es ist zwingend geboten, dass die Stadt Coswig (Anhalt) im Rahmen des ihr zur Verfügung stehenden Satzungsrechts, dieses auch vollumfänglich anwendet.

Hierbei sind die teilweise gesetzlichen Mindestvorgaben einzuhalten, jedoch eine Überschreitung von städtischen Zuschüssen auszuschließen.

Hierzu zählen insbesondere die Bereiche der kostenrechnenden Einrichtungen. Die hierfür erforderlichen Kalkulationen haben eine Kostendeckung auszuweisen.

Es besteht hierzu aus Sicht der Kommunalaufsichtsbehörde Handlungsbedarf.

Darüber hinaus weist die Stadt Coswig (Anhalt) mehrere Tätigkeitsfelder der Konsolidierung aus, die es konsequent gilt umzusetzen.

Die Angemessenheit der Höhe der Aufwendungen für freiwillige Leistungen im Rahmen der Betrachtung des Gesamthaushaltes steht in der Haushaltsdurchführung in grundsätzlicher Disposition. Hier kann durch die Verwaltung gesteuert werden, da der Haushalt dem Grunde nach in der Außenwirkung keine Forderungen oder Verbindlichkeiten Dritter begründet bzw. aufhebt (abgesehen von der Festsetzung der Steuerhebesätze).

Das vorgelegte Haushaltskonsolidierungskonzept bietet einerseits hierfür eine Grundlage jedoch auch weiteren Spielraum der Konsolidierungsbemühungen, um dem Ziel einer effektiven und spürbaren Haushaltskonsolidierung gerecht zu werden.

Allgemeine Feststellungen:

Die Haushaltssatzung entspricht den Anforderungen des § 100 Abs. 1, 2 KVG LSA. Der Ergebnisplan und der Finanzplan entsprechen den formalen Anforderungen und enthalten die vorgesehenen Haushaltspositionen sowie die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung. Der Haushaltsplan ist in produktorientierte Teilpläne gegliedert, auf der Grundlage des § 4 GemHVO Doppik.

Der Vorbericht hat gem. § 6 S. 1 GemHVO Doppik einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft zu geben. Der vorliegende Vorbericht erfüllt die Anforderungen der Ziffern 1-4 des S. 2 dieser Vorschrift.

Die eingereichten Übersichten geben einen ausreichenden Überblick über bestehende bzw. geplante Beträge. Die Budgetübersicht gibt einen ausreichenden Überblick über die Teilpläne bzw. Verantwortungsbereiche.

Darüber hinaus liegt eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten (ohne Liquiditätskredite) des Haushaltsjahres 2015 vor.

Haushaltssatzung

in €

		1. NHHPI. 2014	HHPI. 2015	+/- zum Plan
§ 1	Ergebnisplan			
******	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	17.193.100	16.087.200	
	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	17.757.900	17.319.300	
	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge			
	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen			
	Jahresüberschuss (+) Jahresfehlbedarf (-)	-564.800	-1.232.100	
	Finanzplan			
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	16.389.800	15.459.100	
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Ifd.	16.811.200	16.697.400	
	Verwaltungstätigkeit	40.4.400		
	Saldo aus Ifd. Verwaltungstätigkeit	-424.400	-1.238.300	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.075.800	2.170.200	
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.920.700	1.843.200	
	Saldo aus Investitionstätigkeit	155.100	327.000	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.353.800	121.500	
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.415.200	1.002.500	
	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.061.400	-881.000	
§ 2	Kreditermächtigung	195.900	0	
§ 3	Verpflichtungsermächtigung	261.000	690.000	
§ 4	Höchstbetrag des Kredites zur Sicherung	14.000.000	14.000.000	
\$ F	der Zahlungsfähigkeit			
§ 5	Umlagesätze der Realsteuern Grundsteuer A	000/000	000/070	
	Grundsteuer A Grundsteuer B	320/260	320/270	
		370/360	370	
	Gewerbesteuer	350	360	

Bei einem Saldenvergleich der Haushaltsjahre 2015 zu 2014 ist feststellbar, dass die Einzahlungen, ausgenommen in der Investitionstätigkeit, geringer sind als die Auszahlungen, insofern Negativsalden vorliegen. Ein sprunghafter Anstieg ist hierbei in der Verwaltungstätigkeit zu erkennen. Belief sich das Saldo 2014 noch bei -424.400 €, so ist für 2015 ein Saldo von -1.238.300 € ausgewiesen.

Der Gesetzgeber verlangt zwar nicht explizit einen Ausgleich der Salden im Finanzplan, jedoch haben diese Salden unmittelbare Auswirkungen auf die liquiden Mittel in der Bilanz.

Der Ergebnisplan gibt Aufschluss über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Stadt und ist ausschlaggebend für den Haushaltsausgleich. Das erzielte Ergebnis wirkt sich unmittelbar positiv oder negativ auf das in der Bilanz ausgewiesene Eigenkapital aus. Der Ergebnisplan stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

ın€	Bezeichnung	1. NHHPI. 2014	HHPI. 2015	+/- zum	2016	2017	2018
	Steuern und ähnliche Abgaben	7.552.000	7.766.200		7.916.000	8.094.700	8.272.700
+	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.656.100	4.998.800		5.066.600	4.894.000	5.061.400
+	Sonstige Transfererträge	948.300	202.800		203.000	140.000	140.000
+	Öffentlich-rechtliche Leistungs- entgelte	965.000	1.047.500		1.034.100	1.039.100	1.040.100
+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	346.400	189.000		180.300	192.600	192.500
+	Kostenerstattungen und Kosten- umlagen						
+	Sonstige ordentliche Erträge	1.575.000	1.687.100		1.607.600	1.590.700	1.422.200
+	Aktivierte Eigenleistungen	0					
+/-	Bestandsveränderungen						
+	Finanzerträge	150.300	195.800		160.500	166.000	166.000
=	Ordentliche Erträge	17.193.100	16.087.200		16.168.100	16.117.100	16.294.900
-	Personalaufwendungen	5.240.600	5.276.600		5.302.600	5.290.200	5.190.700
-	Versorgungsaufwendungen						
-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.595.300	3.067.100		2.743.800	2.723.300	2.726.610
_	Bilanzielle Abschreibungen	1.166.200	1.416.600		1.385.000	1.385,000	1.385.000
_	Transferaufwendungen	6.260.000	5.948.600		5.978.200	5.805.600	5.973.000
-	Zinsen und sonstige Finanzauf- wendungen	424.700	361.200		357.600	281.600	262.20
-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.071.100	1.249.200		1.147.150	1.136.400	1.137.400
=	Ordentliche Aufwendungen	17.757.900	17.319.300		16.914.350	16.622.100	16.674.910
=	Ordentliches Ergebnis	-564.800	-1.232.100		-746.250	-505.000	-380.010
+	Außerordentliche Erträge	224.500	719.500				
	Außerordentliche Aufwendungen	235.200	719.500				
=	Außerordentliches Ergebnis	-10.700					
=	Jahresergebnis	-575.500	-1.232.100		-746.250	-505.000	-380.010
_	Fehlbeträge aus Vorjahren		1				
=	Bereinigtes Jahresergebnis	-575.500	-1.232.100		-746.250	-505.000	-380.010

Nach § 98 Abs. 3 S. 1 KVG LSA ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung der Erträge und Aufwendungen (Ergebnishaushalt) auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Höhe der Aufwendungen erreichen. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich ist ein besonderer Ausdruck des Gebotes, gem. § 98 Abs. 1 S. 1 KVG LSA die stetige Erfüllung der kommunalen Aufgaben zu sichern. Die Stadt Coswig (Anhalt) hat danach seine Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass sie die ihr obliegenden Aufgaben dauerhaft wahrnehmen kann.

Mit der Darstellung des Ergebnishaushalts im Haushaltsjahr 2015 und dem in diesem Zusammenhang ausgewiesenen negativen Ergebnis ist davon auszugehen, dass die Stadt die ihr obliegenden Aufgaben nicht in der gebotenen Umfänglichkeit erfüllen kann. Die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt ist mit der Beschlussfassung des Haushaltsplanes wiederum nicht gegeben.

Die mittelfristige Ergebnisplanung ist in den zu betrachtenden Haushaltsjahren bis 2019 defizitär. Danach wird ein Ausgleich im Ergebnisplan prognostiziert.

Der Planungsansatz der FAG-Zuweisungen stellt sich folgendermaßen dar:

Bezeichnung	Veranschlagung im 1. NHHPl.				
	HH 2014	HHPI. 2015	HH 2016	HH 2017	HH 2018
Auftragskostenerstattung § 4 FAG	735.800	730.900	730.900	730.900	730.900
Allgemeine Zuweisungen § 12 FAG	2.584.100	1.974.200	1.974.200	1.974.200	1.974.200
Summe Zuweisungen	3.319.900	2.705.100	2.705.100	2.705.100	2.705.100
zuviel (+) zuwenig (-) veranschlagt					
Investitionspauschale § 16 FAG	610.600	633.500	640.000	640.000	640.000
Ausgleichsstock § 17 FAG					
zuviel (+) zuwenig (-) veranschlagt					

Die derzeitig veranschlagten Zuweisungen für das Haushaltsjahr 2015 stimmen grundsätzlich mit den vorliegenden Informationen überein.

Realsteueraufkommen

Steuerart	1. NHHPI. 2014	HHPI. 2015	2016	2017	2018
Grundsteuer A	153.600	140.000	145.000	145.000	150.000
Grundsteuer B	1.337.400	1.330.000	1.300.000	1.290.000	1.305.000
Gewerbesteuer	3.150.000	3.100.000	3.100.000	3.200.000	3.100.000
Steueraufkommen ges.	4.641.000	4.570.000	4.545.000	4.635.000	4.555.000
mehr (+) weniger (-) zum lfd. HHJ					

Mit dem dargestellten Realsteueraufkommen wird annähernd im zu betrachtenden Planungszeitraum ein gleichbleibendes Finanzvolumen abgebildet, was nicht darauf schließen lässt, dass die Stadt Coswig beabsichtigt, eine spürbare, über einen absehbaren Zeitraum, Steuererhöhung umsetzt.

Es wird an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, dass die Stadt Coswig (Anhalt) alles zu unternehmen hat, um aus dem **rechtswidrigen Zustand** herauszukommen.

Die Personalaufwendungen stellen für die Stadt Coswig (Anhalt) nach wie vor erhebliche Aufwendungen dar.

Folgende Entwicklung wurde dargestellt:

Bezeichnung	1. NHHPI. 2014	HHPI. 2015	+/- zum Vorjahr	Mittelfristige Planung 2016	2017	2018
Personalaufwendungen in €	5.240.600	5.276.600		5.302.600	5.290.200	5.190.700
Personalaufwendungen in € je EW	407,79	432,43				
Anteil an den ordentlichen Aufwendungen in %	28,89	30,46				

Bei der Personalkostenplanung ist ein Aufwuchs der Kosten feststellbar. Die Hinweise und Feststellungen aus dem Haushaltsbescheid 2014 wurden bisher nicht umgesetzt. Hierzu besteht jedoch eine zwingende Notwendigkeit, wenn die Stadt dem gebotenen Konsolidierungsanspruch gerecht werden will.

Die Stadt Coswig (Anhalt) weist im Stellenplan folgende Stellenanzahl aus:

Stellen	HHJ 2014	lfd. HHJ 2015	+/- zum Vorjahr
Beamte	3,00	3,00	
Beamte Sondervermögen			
Beschäftigte	102,4375	101,6875	
Beschäftigte Sondervermögen			
Gesamt	105,4375	104,6875	

Dem Haushaltsplan ist zu entnehmen, dass mit diesen Aufwendungen 3 Beamtenstellen sowie 101,6875 Stellen für Beschäftigte verbunden sind. Die Gesamtzahl der Stellen hat sich gegenüber dem Vorjahr nach dem tatsächlichen Abgleich der Planunterlagen 2014 zu 2015 von 102,4375 auf 101,6875 im Jahr 2015 vermindert.

Die Stadt Coswig weist mit den Unterlagen 2015 für das Haushaltsjahr 2014 101,9625 Stellen aus. **Um Erläuterung wird in diesem Zusammenhang gebeten**.

Der Finanzplan zeigt die geplanten Investitionen, die Finanzierungstätigkeit und die strukturelle Zusammensetzung der Zahlungsvorgänge der Stadt Coswig (Anhalt) auf. Mit dem Saldo verändern sich die Bilanzposten der "liquiden Mittel".

	Bezeichnung	1. NHHPI.	HHPI. 2015	+/- zum Vorjahr	mittel- fristige		
		2014			Planung 2016	2017	2018
	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.389.800	15.459.100		14.866.500	14.960.400	15.186.300
-	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.811.200	16.697.400		15.529.650	15.237.800	15.291.010
=	Saldo aus laufender Verwaltungs- tätigkeit	-421.400	-1.238.300		-663.150	-277.400	-104.710
	Einzahlungen aus Investitionstä- tigkeit	3.075.800	2.170.200		2.115.800	2.350.000	1.370.000
-	Auszahlungen aus Investitionstä- tigkeit	2.920.700	1.843.200		2.104.300	2.370.000	1.255.000
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	155.100	327.000		11.500	-20.000	115.000
=	Finanzmittelüberschuss/- fehlbetrag	-266.300	-911.300		-651.650	-297.400	10.290
	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	1.353.800	121.500		146.900	0	0
-	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.415.200	1.002.500		933.400	676.400	677.500
	Einzahlungen aus Rückflüssen von Ausleihungen						
-	Auszahlungen aus der Gewährung von Ausleihungen						
=	Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.061.400	-881.000		-786.500	-676.400	-677.500

	Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven					
-	Auszahlung an Liquiditätsreserven			·		
=	Saldo der Inanspruchnahme von Liquiditätsreserven	-1.061.400	-881.000	-786.500	-676.400	-677.500
=	Summe der Salden aus Finanzie- rungstätigkeit und der Inanspruch- nahme aus Liquiditätsreserven	-1.327.700	-1.792.300	-1.438.150	-973.800	-667.210
=	Änderung des Bestandes an eige- nen Finanzmitteln					
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln					
=	Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-1.327.700	1792.300	-1.438.150	-973.800	-667.210

Feststellbar ist, dass der Finanzplan im laufenden Haushaltsjahr, wie auch in der perspektivischen Planung eine Unterdeckung der zu leistenden Auszahlungen ausweist.

Die Forderungen des § 8 GemHVO (Doppik) LSA, wonach die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in den einzelnen Haushaltsjahren in Erträgen und Aufwendungen, sowie Einzahlungen und Auszahlungen ausgeglichen geplant werden sollen wird nicht erreicht.

Investitionstätigkeit

in T€

Bezeichnung	1.NHHPI. 2014	HHPI. 2015	Mittel- fristige Planung 2016	2017	2018
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	2.882.000	2.154.200	1.985.800	1.975.000	1.370.000
Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	180.200	16.000	130.000	375.000	0
Einzahlungen aus Investitionstätig- keit	3.075.800	2.170.200	2.115.800	2.350.000	1.370.000
Auszahlungen für eigene Investitionen	2.920.700	1.423.800	1.723.000	1.295.000	555.000
Auszahlungen für Zuwendungen für Investitionen Dritter		419.400	381.300	1.075.000	700.000
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.920.700	1.843.200	2.104.300	2.370.000	1.255.000
Saldo aus Investitionstätigkeit	155.100	327.000	11.500	-20.000	115.000

Wesentliche Maßnahmen im Rahmen des investiven Wirkens der Stadt sind beispielhaft:

- > Straßenseitenraumgestaltung Schloßstraße
- > Schnittstelle Bahnhof
- > Beseitigung Vernässung Rosenbach
- Sanierung im "Kegeleck"

<u>Finanzierungstätigkeit</u>

in T€

Bezeichnung	1. NHHPI. 2014	HHPI. 2015	mittelfristige Planung 2016	2017	2018
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investi- tionsförderungsmaßnahmen	1.353.800	121.500	146.900	0	0
Auszahlung für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	2.415.200	1.002.500	933.400	676.400	677.500
Einzahlungen aus Rückflüssen von Ausleihungen					
Auszahlung aus der Gewährung von					

Ausleihungen					
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.061.400	-881.000	-786.500	-676.400	-677.500
Einzahlung aus der Auflösung von					
Liquiditätsreserven					
Auszahlungen an Liquiditätsreser-					
ven					
Saldo aus der Inanspruchnahme					
von Liquiditätsreserven					
Summe aus den Salden der Fi-					
nanzierungstätigkeit und der In-	-1.061.400	-881.000	-786.500	-676.400	-677.500
anspruchnahme von Liquiditäts-					
reserven					

Nach § 108 Abs. 1 i.V.m. § 99 Abs. 5 KVG LSA dürfen Kredite nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Umschuldungen aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (Nachrangigkeit). Zur Finanzierung des Ergebnishaushaltes dürfen Kredite nicht aufgenommen werden. Die Haushaltssatzung legt gemäß § 100 Abs. 2 Nr. 2 KVG LSA die Höchstgrenze für die mögliche Kreditaufnahme fest. Die Höchstgrenze bezieht sich auf die tatsächliche Brutto-Kreditaufnahme, die nicht höher sein darf als die Summe der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Angaben in T€

Angaben in Te		
Auszahlungen für eigene Investitionen	1.423.800,00 €	
Auszahlungen von Zuwendungen für Investitionen Dritter	419.400,00 €	
Einzahlungen aus Investitionszuwendungen und -beiträgen	2.154.200,00 €	
Einzahlungen aus der Veränderung des Anlagevermögens	16.000,00 €	
Höchstbetrag der Kredite aus Investitionen	0,00 €	
In der Haushaltssatzung festgesetzter Kreditbetrag	0,00 €	

Auf der Grundlage sinkender Zinszahlungen für Investitionskredite und der daraus resultierenden Minimierung des gesamten Schuldendienstes ist davon auszugehen, dass die Stadt Coswig (Anhalt) plant, ohne Neuaufnahme von Investitionskrediten auszukommen.

Bei der Betrachtung der Zinsauszahlungen für Kassenkredite, ist keine wesentliche Verringerung planungsseitig im Finanzplan dargestellt. Insofern ist davon auszugehen, dass ein annähernd gleich hoher Betrag an Kassenkrediten zur Aufrechterhaltung der Zahlungsliquidität veranschlagt wird.

Unter einer geordneten Haushaltswirtschaft ist neben der Einhaltung der Bestimmungen zur Fremdfinanzierung die Beachtung der Haushaltsgrundsätze zu verstehen.

Der Grundsatz des Haushaltsausgleichs wird n**icht erfüllt.** Die Stadt Coswig ist nicht in der Lage, ohne die Aufnahme entsprechender Liquiditätskredite, ihre Aufgaben vollumfänglich zu erfüllen.

Von einer dauernden Leistungsfähigkeit kann in der Regel ausgegangen werden, wenn die Schuldendienstquote (Verhältnis des Schuldendienstes zu den allgemeinen Deckungsmitteln) einen Orientierungsmaßstab von ca. 10% nicht überschreitet.

Für die Stadt Coswig (Anhalt) ergibt sich Folgendes:

in €

Bezeichnung	2014	2015	2016	2017
Schlüsselzuweisungen vom Land	2.595.100	1.974.200	1.974.200	1.974.200
Sonstige allgemeine Zuweisungen vom				
Land	735.800	730.900	730.900	730.900

Schuldendiensthilfen	496.300	62.800	63.000	
Grundsteuer A	153.600	140.000	145.000	145.000
Grundsteuer B	1.337.400	1.330.000	1.300.000	1.290.000
Gewerbesteuer	3.150.000	3.100.000	3.100.000	3.200.000
Summe der allgemeinen De- ckungsmittel	8.468.200	7.337.900	7.313.100	7.340.100
Schuldendienst	2.829.900	1.325.665	1.233.852	959.397
Aufstockung Schuldendienst für Leasing				
Schuldendienstquote	33,42	18,06	16,87	13,07

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt (hier darstellend bis 2017) nicht gegeben ist.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wurde im § 3 der Haushaltssatzung auf 690.000,00 € festgesetzt, jedoch unterliegt dieser Betrag nicht dem Genehmigungsvorbehalt des § 107 Abs. 4 KVG LSA.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 VwKostG LSA vom 27. Juni 1991 (GVBI. S. 154) in der zurzeit gültigen Fassung, ergeht dieser Bescheid kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 03, 06886 Lutherstadt Wittenberg, einzulegen.

Dannenberg